



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**63. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Oktober 2018**

**Nr. 10**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
Ansbach-Land 3 .....	140
Roth 13 .....	140
Roth 4 .....	140
Nürnberg-Stadt 19 .....	140
Nürnberg-Land 10 .....	141
Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für	
1. die 110-kV-Freileitung Ketteldorf - Winterschneidbach sowie für	
2. die 110-kV-Freileitung Preith - Weißenburg	
vom 21. September 2018 .....	141
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Umsprengelung von Gemeindeteilen der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Weilburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) vom 17. September 2018 Gz. 44.3-5103-11-1 und vom 24. August 2018 Gz. ROP-SG44-5102.5-2 .....	142
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 28. September 2018 ....	143
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018 .....	143
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - Änderung mit integriertem Landschaftsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Sportplatz Ramsberg", Fl.-Nm. 254 und 255 .....	143
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. Oktober 2018.....	144
Bekanntmachung Nr. 233/2018 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. §13a i. V. m. § 12 BauGB-„Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Muhr am See .....	145
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ vom 10. Juli 2018 .....	147
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	147



**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Helmut Ipfelkofer**

der am 01.09.2018 im Alter von 77 Jahren verstarb

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 27 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 14. September 2018

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken****Schornsteinfegerrecht;**

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. September 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-3-53**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 3 wurde mit Wirkung vom 01.05.2018 Herr Klaus Siebenhaar, Hauptstr. 33a, 91567 Herrieden, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 140

**Schornsteinfegerrecht;**

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. September 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-162-45**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 4 wurde mit Wirkung vom 01.04.2018 Herr Sebastian Fleischer, Bergstr. 16, 91126 Rednitzhembach, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 140

**Schornsteinfegerrecht;**

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. September 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-171-77**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 13 wurde mit Wirkung vom 01.05.2018 Herr Florian Ullrich, Justin-Neuburger-Str. 4, 91452 Wilhelmsdorf, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 140

**Schornsteinfegerrecht;**

**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-119-26**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19 wurde mit Wirkung vom 01.08.2018 Herr Stefan Neuner, Am Steig 2a, 91217 Hersbruck, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 140

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 20. September 2018 Gz. RMF-SG21-2206-  
2-89-17**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Land 10 wurde mit Wirkung vom 01.10.2018 Herr Alexander Bücherl, Hangweg 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, bestellt.

A l b r e c h t  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 141

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Un-  
terbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für**

1. die 110-kV-Freileitung Ketteldorf – Winterschneidbach Strecke (37/T027) – Mastwechsel Bundesland Bayern – Mast Nrn. 203, 204, 205, 206, 209, 210, 215, 217, 218 und 222 sowie für
2. die 110-kV-Freileitung Preith – Weißenburg Strecke (T014) – Mastwechsel Bundesland Bayern – Mast Nrn. 8-17

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 21. September 2018 Gz. RMF-SG32-4354-  
8-23 (zu 1.) sowie Gz. RMF-SG32-4354-8-25 (zu 2.)**

Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (MDN), Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, beabsichtigt den Austausch der Mast-Standorte Nrn. 203, 204, 205, 206, 209, 210, 215, 217, 218 und 22 im Zuge der 110-kV-Freileitung Ketteldorf – Winterschneidbach Strecke (37/T027) sowie den Austausch der Mast-Standorte Nrn. 8-17 im Zuge der 110-kV-Freileitung Preith – Weißenburg Strecke (T014).

Für die Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dies erfolgte in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar. Die Vorhaben beinhalten den Ersatzneubau der oben genannten Mast-Standorte an jeweils gleicher Stelle. Die zu entfernenden Gittermastanlagen sollen durch Stahlvollwandmasten ersetzt werden. Die Vorhaben werden nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Um-

weltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Es handelt sich bei den Vorhaben um den standortgleichen Austausch von Masten im Außenbereich. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bereits durch die vorhandenen Anlagen eingeschränkt. Durch die Verwendung neuer Stahlvollwandmasten wird der Durchmesser am Fuß in etwa halbiert, so dass es sogar zu einer Verringerung der in Anspruch genommenen Flächen kommt. Im Ergebnis wird die Bewirtschaftung der (jeweiligen) Fläche sogar erleichtert. Zur Vermeidung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden entsprechende Auflagen verfügt. Bei einigen Masten vergrößert sich deren Höhe um mehr als 10 % gegenüber der ursprünglichen Masthöhe. Diese unvermeidbaren im Ergebnis jedoch geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Form von Ersatzzahlungen nach den Vorgaben der BayKompV kompensiert. Bei Bedarf werden sogenannte Baggermaten eingesetzt, um die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Ober- und Unterboden werden getrennt gelagert und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Auswirkungen auf den schützenswerten Grundwasserhaushalt sowie auf oberirdische Gewässer sind ebenso nicht zu erwarten.

Im Bereich der Zuwegungen kann es kurzzeitig zu einem geringfügig erhöhten Verkehr kommen. Bauzeitbedingt kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen kommen. Im Hinblick auf die Entfernung der einzelnen Baufelder von den nächstliegenden Ortschaften stellen sich die baubedingten Immissionsbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nur von untergeordneter Bedeutung dar. Auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Im digitalen Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im jeweiligen Baubereich keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet. Hinweise auf sonstige kulturhistorisch bedeutsame Objekte liegen ebenfalls nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 141

**Gemeinsame Rechtsverordnung  
der Regierungen von Mittelfranken  
und der Oberpfalz  
über die Umsprengelung von Gemeindeteilen  
der Gemeinde Birgland  
(Landkreis Amberg-Sulzbach,  
Regierungsbezirk Oberpfalz)**

**Vom 17. September 2018 Gz. 44.3-5103-11-1 und  
Vom 24. August 2018 Gz. ROP-SG44-5102.5-2**

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613), erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) werden

- aus dem Sprengel der Grundschule Alfeld (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) in den Sprengel der Grundschule Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) und
- aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Happurg mit Sprengel des Schulverbundes „Hersbrucker Schweiz“ (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) in den Einzugsbereich der Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg mit Sprengel des Schulverbundes „Sulzbach-Auerbach“ (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) umgesprengelt.

**§ 2**

Gestrichen werden:

- die Worte „die Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland“ in § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 12. Juli/17. August 1972 (MFrABI S. 198 und RABI OPf S. 113);
- § 5 Abs. 3 Buchstabe c) und § 7 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal, die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, der Mittelschulen Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra und die Weiterführung der Grundschulen Hammerbachtal, Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra, Landkreis Nürnberger Land, vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI S. 82, RABI OPf S. 62);
- die Worte „mit Ausnahme der Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll“ in

- a) § 1 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der Grundschule Illschwang vom 13. August 2010 Gz. 44.11-5102-AS 48 (RABI OPf S. 152), geändert mit Verordnung vom 5. April 2016 Gz. ROP-SG44-5102.1-5-1 (RABI OPf S. 48), und
- b) § 5 Abs. 3 Buchstabe a) sowie § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i. d. OPf., Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 13. August 2010 Gz. 44.11-5102-AS-46-49 (RABI OPf S. 150), zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. April 2016 Gz. ROP-SG44-5102.1-5-1 (RABI OPf S. 48).

**§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Ansbach, 17. September 2018

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Regensburg, 24. August 2018

Regierung der Oberpfalz  
Bartelt  
Regierungspräsident

MFrABI S. 142

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 28. September 2018

Die 62. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Dienstag, 13. November 2018, 10:00 Uhr,**

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

#### Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2018
3. Haushaltssatzung 2019
4. Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Fernwasserleitung der infra fürth gmbh
5. Abfrage zur kommunalen Haftpflicht- und Kassenversicherung
6. Wahl eines Ersatzmitglieds für den Werkausschuss
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 28. September 2018

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
(Gerald Raschke)  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018 vom 4. Juni 2018 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 25. September 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 143

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - Änderung mit integriertem Landschaftsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Sportplatz Ramsberg", Fl.-Nrn. 254 und 255**

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Die Versammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 23.07.2018 die Änderung mit integriertem Landschaftsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Sportplatz Ramsberg", Fl.-Nrn. 254 und 255 beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Ramsberg, an der Bahnlinie angrenzend, in der Nähe der Sportanlagen.

Der Planentwurf wurde von der Versammlung am 02.10.2018 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

**Freitag, 02.11.2018 bis Montag, 03.12.2018**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 2. Oktober 2018

Zweckverband Brombachsee  
Gez.

Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

**Satzung  
für die Benutzung der  
öffentlichen Strandanlagen  
und Freiflächen des  
Zweckverbandes Brombachsee**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

**Vom 2. Oktober 2018**

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in der Fassung vom 13. Januar 2015 (MFrABl Nr. 2 S. 19) wird wie folgt gefasst:

In den Strandanlagen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
2. das unberechtigte Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art;
3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
8. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Verstreuen oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt;
10. Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran teilzunehmen.

**§ 2**

§ 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in der Fassung vom 13. Januar 2015 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 2 S. 19) wird wie folgt gefasst:

Nach Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;
8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, verstreut oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
10. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren mißachtet;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkrementen wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;

12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
13. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 10 an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere an Abschlussfeiern teilnimmt oder diese abhält.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 2. Oktober 2018

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 144

#### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 233/2018

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12  
BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Muhr am See**  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 26.09.2018 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die „Wohnanlage Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Muhr am See, Grundstück Fl.-Nr. 111, Gemarkung Neuenmuhr beschlossen. Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Quelle: Geoportal Bayern

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.08.2018 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **von Dienstag, 23.10.2018 bis einschließlich Freitag, 23.11.2018** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während den allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Der Bebauungsplanentwurf wurde ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Planblatt (Entwurf) Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“
2. Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“
3. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die o. a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

- **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**
  - Stellungnahme zu Ersatzpflanzungen zu Bäume/Sträucher
- **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen:**
  - Stellungnahme zum Lärmschutz (benachbarte Nutzung sowie Deutsche Bahn)
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Altlasten
- **Deutsche Bahn AG:**
  - Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.)
- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
  - Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler
- **Wasserwirtschaftsamt Ansbach:**
  - Grundwasserstände
  - Entwässerung

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende



## Sonstige Bekanntmachung

**Rechtsverordnung  
über die Errichtung eines  
regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
„Produktionstechnologe/  
Produktionstechnologin“**

**Vom 10. Juli 2018  
Gz. ROP-SG44-5204.1-36-2-27**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 08.03.2018, VI.3-BO9220.13-1/5/2 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird ab der Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst, am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau  
Pestalozzistr. 2  
95676 Wiesau

gebildet.

### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juli 2018

Regierung der Oberpfalz  
Axel Bartelt  
Regierungspräsident

MFrABI S. 147

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht  
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
177. Aktualisierungslieferung, August 2018, 169,50 €  
Art.-Nr. 66237177  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht  
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
178. Aktualisierungslieferung, Oktober 2018, 155,94 €  
Art.-Nr. 66237178  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar  
156. Aktualisierung, Stand: Juni 2018,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
228. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. August 2018, 114,46 €  
Art.-Nr. 66190228  
JURION Onlineausgabe, 14,14 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

229. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. September 2018, 94,52 €

Art.-Nr. 66190229

JURION Onlineausgabe, 11,68 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

230. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. September 2018, 94,52 €

Art.-Nr. 66190230

JURION Onlineausgabe, 11,68 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

133. Aktualisierung, Stand Juni 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

### **Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

128. Aktualisierung, August 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

61. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juli 2018, 116,31 €

Art.-Nr. 66390061

JURION Onlineausgabe, 14,37 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

86. Aktualisierung, August 2018, 72,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

### **Bayerische Bauordnung**

Kommentar

128. Aktualisierung, Stand September 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

### **Laufbahnrecht in Bayern**

Kommentar

46. Aktualisierung, Stand: Juni 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Kommunalrecht in Bayern**

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

134. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand: 15. Mai 2018, 108,65 €

Art.-Nr. 66136134

JURION Onlineausgabe, 13,43 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

148. Aktualisierung, Stand Juni 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

138. Aktualisierungslieferung inkl. OSch-Set,  
25. Juni 2018, 98,90 €

Art.-Nr. 66253138

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

78. Aktualisierungslieferung, 28. Juni 2018,  
93,90 €

Art.-Nr. 66288078

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 147